

Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften

Die WPK hat mit Schreiben vom 1. März 2021 gegenüber dem Deutschen Bundestag zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften wie nachfolgend wiedergegeben Stellung genommen.

Die Wirtschaftsprüferkammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Mitglieder alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland sind. Die Wirtschaftsprüferkammer hat ihren Sitz in Berlin und ist für ihre über 21.000 Mitglieder bundesweit zuständig. Ihre gesetzlich definierten Aufgaben sind unter www.wpk.de ausführlich beschrieben.

Mit dem Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften sollen nicht nur das notarielle Berufsrecht, sondern auch die Berufsrechte zahlreicher anderer Freier Berufe geändert werden.

A. Wirtschaftsprüferordnung (WPO) (Artikel 19)

Die folgenden Ausführungen befassen sich mit den geplanten Änderungen an der WPO gemäß Artikel 19 des Entwurfs.

1. Nr. 5 (§ 17 Abs. 4 WPO-E)

Die in § 17 Abs. 4 WPO-E vorgesehene **Regelung** zur Protokollierung der Bestellung als Wirtschaftsprüfer entspricht bereits der bisherigen Verwaltungspraxis (*Uhlmann*, in: Hense/Ulrich, WPO Kommentar, 3. Aufl. 2018, § 17 Rn. 20) und erscheint daher **entbehrlich**. Hierdurch werden die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zur Aktenführung umgesetzt. Die Niederschrift dient der Vollständigkeit und Prüfung der Richtigkeit der Verwaltungsakte.

Überdacht werden sollte die Pflicht zur Einholung einer Unterschrift des Wirtschaftsprüfers (§ 17 Abs. 4 Satz 2 WPO-E). Diese wirkt nicht verfahrensvereinfachend, sondern erhöht den bürokratischen Aufwand.

2. Nr. 13 (§ 58a WPO-E)

a) § 58a Abs. 3 Satz 4 und 5 WPO-E

Die im Gesetz benannten Begriffe „Unzuverlässigkeit“, „Ungeeignetheit“ oder „Unwürdigkeit“ entsprechen nicht dem Sprachgebrauch der WPO bzgl. der Widerrufs- und Rücknahmegründe nach §§ 20 und 34 WPO. Um Auslegungsprobleme zu vermeiden, sollte stattdessen auf die einzelnen enumerativen Widerrufsgründe der vorgenannten Vorschriften der WPO verwiesen werden.

Im Zusammenhang mit der Anpassung an den Sprachgebrauch des WPO-Gesetzgebers empfiehlt es sich auch, den aus dem anwaltlichen Berufsrecht stammenden Begriff „Zulassung“ durch die in §§ 15 ff. und 27 ff. WPO verwendeten Begriffe „Bestellung“ und „Anerkennung“ zu ersetzen.

Letztlich geben wir zu bedenken, dass der in Bezug genommene § 10 Abs. 2 BZRG auf den Widerruf und die Rücknahme der Bestellung als Wirtschaftsprüfer wohl keine Anwendung findet. Damit liefe die vorgeschlagene Regelung ungeachtet ihrer sprachlichen Ungenauigkeiten inhaltlich wohl jedenfalls leer.

b) § 58a Abs. 5 Satz 2 WPO-E

Aus systematischen Gründen regen wir an, § 58a Abs. 5 Satz 2 WPO-E in § 58a Abs. 2 WPO-E als neuen Satz 5 zu verschieben mit folgendem Wortlaut: „Die Sätze 1 bis 4 gelten auch für frühere Mitglieder.“

B. Ergänzende Anregung zur Bundesnotarordnung (BNotO) (Artikel 1 – 3)

Bei der Gelegenheit möchten wir außerdem anregen, § 14 Abs. 5 Satz 2 BNotO dahingehend zu ändern, es dem Anwaltsnotar zu ermöglichen, sich an Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder Steuerberatungsgesellschaften zu beteiligen.

Dies ist geboten vor dem Hintergrund der Feststellungen und Ausführungen des BVerfG zur Sozietätsfähigkeit von Wirtschaftsprüfern (und Steuerberatern) mit Anwaltsnotaren (BVerfG, Beschluss vom 8. April 1998, 1 BVR 1773/96). Beispielhaft dürfen wir auf die Randnummern 56 ff. des Urteils verweisen (zitiert nach www.bundesverfassungsgericht.de):

- Rn. 56: „Die verbleibenden Unterschiede, die sich allein aus den Vorbehaltsaufgaben der Wirtschaftsprüfer nach § 2 Abs. 1 WPO oder ihrer spezifischen Berufsstruktur ergeben könnten, rechtfertigen die Ungleichbehandlung nicht.“
- Rn. 58: „Im Zusammenhang mit den Vorbehaltsaufgaben sind aber keine spezifischen Rechte oder Pflichten des Wirtschaftsprüfers zu erkennen, die tatsächlich oder dem Anschein nach auf die Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit des mit ihm verbundenen Anwaltsnotars Einfluß nähmen. (...)“
- Rn. 59: „Angesichts der Verpflichtung zu Unabhängigkeit und Unparteilichkeit ähneln sich vielmehr die den Rechtsanwälten jeweils zusätzlich möglichen Berufe des Notars und des Wirtschaftsprüfers. (...)“

Zudem darf der Anwaltsnotar auch den Beruf des Wirtschaftsprüfers ausüben (§ 8 Abs. 2 Satz 2 BNotO). Des Weiteren ist darauf zu verweisen, dass sich Anwaltsnotare an einer Anwalts-GmbH beteiligen dürfen – dann muss dies aber auch für WPG möglich sein.

Demgemäß regen wir an, § 14 Abs. 5 BNotO wie folgt zu ändern:

(5) ¹Der Notar darf keine mit seinem Amt unvereinbare Gesellschaftsbeteiligung eingehen. ²Es ist ihm insbesondere verboten, sich an einer Gesellschaft, die eine Tätigkeit im Sinne des § 34c Abs. 1 der Gewerbeordnung ausübt, ~~sowie an einer Steuerberatungs- oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft~~ zu beteiligen, wenn er alleine oder zusammen mit den Personen, mit denen er sich nach § 9 verbunden oder mit denen er gemeinsame Geschäftsräume hat, mittelbar oder unmittelbar einen beherrschenden Einfluß ~~ausübt~~ ausübt.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Anregungen im weiteren Verfahren berücksichtigt werden. Inhaltlich haben wir unsere Ausführungen auf Fragestellungen beschränkt, die die berufliche Stellung und Funktion unserer Mitglieder betreffen.
